

VI. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 10.04.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I 473,475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der Sitzung am 11.11.2024 folgende VI. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster beschlossen.

Artikel I

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Artikel II

§ 10a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 10a Datenschutzinformationen

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 dieser Satzung verpflichtet.

Artikel III

§ 11 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 11 Ablesen/Auslesen

- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die Stadt

liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal für vier Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelungen in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von den Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt.

Artikel IV

§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 27 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des verwendeten Hauptwasserzählers berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss des größten Hauptwasserzählers berechnet. Für Abzugszähler wird keine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt je angefangenem Kalendermonat bei einem Dauerdurchfluss des Hauptwasserzählers

Q3 = 4	5,64 €
Q3 = 10	13,53 €
Q3 = 16	22,57 €
Q3 = 25	56,45 €
Q3 = 63	180,54 €
Q3 = 100	225,71 €

In den aufgeführten Beträgen ist die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Artikel V

§ 27a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 27a Gebühr für Zusatzzähler

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet den Hauptwasserzähler für die Grundstückszuführung. Für zusätzliche Wasserzähler (z.B. Gartenwasser- oder Stallzähler) wird

eine Zählergebühr erhoben. Die Zählergebühr für jede weitere auf dem Grundstück vorhandene Messeinrichtung (Zusatzzähler) ermittelt sich wie folgt:

Zusatzzähler bis Q3 =	4	2,00 € monatlich
Zusatzzähler bis Q3 =	10	3,00 € monatlich
Zusatzzähler bis Q3 =	16	4,00 € monatlich
Zusatzzähler bis Q3 =	25	5,00 € monatlich
Zusatzzähler bis Q3 =	63	6,00 € monatlich
Zusatzzähler bis Q3 =	100	7,00 € monatlich

Artikel VI

§ 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 29 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 5,00 €.
- (2) Für jedes weitere vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Stadt 15,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 €.

Artikel VII

Diese VI. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweisbekanntmachung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, 12.11.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster
gez. Dominik Brasch
Bürgermeister